Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3395

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten

— Drucksache IV/3288 —

A. Bericht des Abgeordneten Ertl

I.

Der vorliegende Vorschlag einer Richtlinie des Rats über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten wurde mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 22. April 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

II.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1965 die Vorlage im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Pflanzenerzeugung für die Bundesrepublik und für den Gemeinsamen Markt beraten und ist davon ausgegangen, daß ein ausreichender Schutz gegen Schadorganismen, d. h. gegen gefährliche Krankheitserreger und Schädlinge dringend notwendig ist. Dieser Schutz wird durch planmäßige Bekämpfung von Schadorganismen am Ort ihres Auftretens innerhalb der einzelnen Gebiete durchgeführt, gleichzeitig aber muß die Einschleppung von befallenen Kulturen aus dem Ausland verhindert werden, da andernfalls auch die beste Inlandsbekämpfung sinnlos wäre. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß gemeinsame Richtlinien für die Bekämpfung von Schadorganismen innerhalb der Mitgliedstaaten sehr begrüßt.

III.

Bei Beratung der Vorlage im einzelnen wurde im Ausschuß einstimmig die Meinung vertreten, daß die Bundesregierung bei künftigen Verhandlungen in Brüssel durchsetzen sollte, daß Artikel 100 des Vertrages Grundlage für die hier vorliegende Richtlinie sein soll und daß pflanzensanitäre Untersuchungen sowohl im Versand- als auch im Empfangsland unbedingt durchgeführt werden müssen. Die Erläuterungen zu diesem zweiten Punkt sind im Ausschußantrag unter II. 2. a) bis d) näher erläutert. Ferner bedarf die Richtlinie nach Auffassung des Ausschusses der Überprüfung in technischer Hinsicht und einer Überprüfung des Katalogs.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat beschlossen, den Kommissionsvorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, die unter II. 2. des Ausschußantrags aufgeführten Forderungen in Brüssel mit Nachdruck zu vertreten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 12. Mai 1965

Ertl

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Vorschlag der EWG-Kommission — Drucksache IV/3288 — zur Kenntnis zu nehmen;

II. die Bundesregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei den weiteren Verhandlungen folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird:

1. Die Angleichung pflanzensanitärer Vorschriften, die unter die in Artikel 36 des Vertrages erfaßten besonderen Schutzbestimmungen fallen, darf nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung (Artikel 100 des Vertrages) vorgenommen werden. Die Notwendigkeit, einheitliche phytosanitäre Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die EWG-Mitgliedstaaten zu treffen, steht in keiner unmittelbaren Beziehung zur Agrarpolitik der Gemeinschaft. Damit entfällt die Voraussetzung für die Anwendung des Artikels 43.

2. Auf die bisher allgemein stattfindenden doppelten pflanzensanitären Untersuchungen sowohl im Versand- als auch im Empfangsland kann nicht verzichtet werden.

   a) Auch nach der Richtlinie kann sich die Untersuchung im Versandland lediglich auf die Entnahme charakteristischer Durchschnittsproben beschränken. Damit ist eine lückenlose Überprüfung der Sendung auf den Befall mit Schadorganismen nicht gewährleistet. Wie die bisherigen Erfahrungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes beweisen, treten auch bei den mit Ursprungszeugnissen begleiteten Sendungen häufig Schädlinge auf.

   b) Die vorgesehenen nationalen Vorschriften, daß die Sendungen vor der Ausfuhr untersucht und von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen, bieten keinen ausreichenden Schutz gegen die Verschleppung von Schadorganismen, weil derartige Vorschriften nicht wirksam überwacht werden können.

   c) Die pflanzensanitäre Untersuchung im Empfangsland ist kein Ausfluß der Zollkontrolle, sondern notwendig infolge der klimatischen und ökologischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. In den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen ähnliche klimatische und ökologische Unterschiede bestehen, finden entsprechende Untersuchungen deshalb auch innerhalb des Staatsgebietes statt.

   d) Es ist zu befürchten, daß infolge des Wegfalls der doppelten Kontrolle Schadorganismen in stärkerem Ausmaß als bisher innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft verschleppt werden. Das würde entgegen dem Ziel der Richtlinie den Handelsverkehr mit Pflanzen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit Drittländern beeinträchtigen.

3. Auch in technischer Hinsicht bedarf die Richtlinie einer Überprüfung.

Bonn, den 12. Mai 1965

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Ertl**
Vorsitzender	Berichterstatter